

Behaupten und Beweisen - Alles beim Alten?

Peter Volkart, Rechtsanwalt

Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze I

Verhandlungsgrundsatz (ZPO 55,1)

Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben.

Dispositionsgundsatz (ZPO 58, 1)

Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat.

Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze II

nicht ausdrücklich erwähnt (ergibt sich aus den Schranken des Novenrechtes und der Klageänderung), wichtig für behaupten und beweisen:

Eventualmaxime

Alle Eventualitäten sind dem Gericht – einschliesslich alle notwendigen Behauptungen und Beweisofferten – vorzulegen.

Behaupten: bisher

Das Prozessrecht verlangt, dass die Parteien dem Gericht den Prozessstoff nicht auf eine bloss summarische Art und Weise unterbreiten, sondern ihre Behauptungen und Bestreitungen substantiiert vorbringen, d.h. die wesentlichen Tatsachen so umfassend und klar [= konkret] benennen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann. **(z.B. BGer 4C.220/2002; 5P.210/2005 E 4.1)**

Gerichtliche Fragepflicht (ZPO 56) - Ein Rettungsanker? I

Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung.

- **Grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium.**
- **Zurückhaltung bei vertretenen Parteien, aber Pflicht auf Unvollständigkeiten aufmerksam zu machen.**

Gerichtliche Fragepflicht (ZPO 56) - Ein Rettungsanker? II

- Wann liegt eine *offensichtliche* Unvollständigkeit vor?
- Besteht eine umfassende Möglichkeit zur Klarstellung und Ergänzung, d.h. konkret um Behauptungen vorzubringen und Beweismittel zu benennen? → Spannungsverhältnis zu ZPO 229
- Möglichkeit von Rechtsmitteln bei Verletzung?

Fazit beim Behaupten:

Alles im Grundsatz wie bisher ...

aber: Neue Behauptungen nur zulässig

bis:

**zum Abschluss des Schriftenwechsels
oder zur letzten Instruktionsverhandlung
(ZPO 229,1)**

**zu Beginn der Hauptverhandlung (ZPO
229,2 beim einfachen Schriftenwechsel)**

ZPO 229: Neue Tatsachen und Beweismittel

In der Hauptverhandlung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und:

- a. erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden oder gefunden worden sind (echte Noven); oder*
- b. bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven).*

Bemerkungen zu ZPO 229 I

- **Instruktionsverhandlung (ZPO 226) nach Schriftenwechsel: Die Chance nachzubessern!**
- *„ ... nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung ...“*
- **aber: Form? Richterliche Beschränkung des Themas („ ... kann ...“)? Recht der Parteien Sachverhalt zu ergänzen? Reaktionsfrist auf neue Behauptungen der Gegenseite?**

Bemerkungen zu ZPO 229 II

- „ ... ohne Verzug ...“ (ZPO 229,1)
- **bei einfachem Schriftenwechsel:** „... zu Beginn der Hauptverhandlung ...“
- **p.m.:** ... und bei den Rechtsmitteln ist der Zug dann endgültig abgefahren (vgl. ZPO 317 und 326) ...

Bemerkungen zu ZPO 229

III

- **Nicht ausdrücklich geregelt: Reaktion auf neue Behauptungen in der letzten Schrift oder im letzten Vortrag des Beklagten, aber ...**
- **Rechtliches Gehör als verfassungsmässiges Recht (BV 29,2 und ZPO 53,1):**
 - **Reaktives Recht auf Eingaben der Gegenpartei: Recht auf Stellungnahme (bis zum Exzess ...)**
 - **mit Nachreichen von Beweismitteln?**

Die wesentlichen Lehren für RA: I

- Der **Sachverhalt** ist vor Klageeinleitung umfassend abzuklären und alle möglichen Beweise sind zu sammeln. Das bedeutet:
 - Tendenziell eher mehr Aufwand (v.a. in Kantonen wie SG, TG).
 - Ein oder mehrere kompetente Ansprechpartner, die den Sachverhalt beim Mandanten kennen, sind ein Muss.
 - Alle Eventualitäten einbeziehen.

Die wesentlichen Lehren für RA: II

- Liegt ein für den Richter verständliches Drehbuch mit klarer Chronologie vor?
- Können über meine Behauptungen Beweissätze gebildet werden, die durch die von mir offerierten Beweismittel bewiesen werden?
- Decken meine Tatsachenbehauptungen die Anspruchsgrundlagen ab?
- Habe ich auch die Eventualbegründung(en) substantiiert behauptet und dafür Beweise offeriert?

(adaptiert auf der Basis von JOHANN ZÜRCHER)

Die wesentlichen Lehren für Mandanten:

- **Investieren Sie bereits zu Beginn genügend Zeit und Ressourcen in die Instruktion Ihres Rechtsvertreters.**
- **Stellen Sie einen oder mehrere kompetente Ansprechpartner, die den Sachverhalt kennen, als direkte Kontaktpersonen zur Verfügung.**
- **Halten Sie keine Informationen zurück.**
- **Stellen Sie den sachkundigen Ansprechpartner für Verhandlungstermine zur Verfügung.**

Beweis: ZPO 150 – 193 (11. Titel):
Zahlreiche detaillierte Regelungen für den Beweis im Rahmen der Vereinheitlichung. Diese sind:

- zum Teil Kodifizierung von durch die Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätzen;
- zum Teil Klarstellung von Formalien des Beweises;
- zum Teil auch neue Regelungen und Institute.

Tipp: Schauen Sie sich das Angebot an!

Bestrittene Tatsachen

- **Beweise werden nur über rechtserhebliche, streitige Tatsachen abgenommen (ZPO 150,1)**
- **Als bestritten gelten:**
 - **Konkret bestrittene Tatsachen**
 - **Tatsachen, die mit der eigenen Sachdarstellung unvereinbar sind**
 - **Allgemeine Bestreitung dürfte nicht genügen (wie bisher)**

Beweisverfügung (ZPO 154) I

- Beweise werden nur gestützt auf die formelle Beweisverfügung abgenommen. Sie ist das Drehbuch für die Beweisabnahme.
- **ACHTUNG:** In diesem Stadium des Prozesses müssen die Beweismittel bereits durch die Parteien bezeichnet sein!
- **Inhalt:**
 - „ ... zugelassene Beweismittel ... “ und
 - **Beweisführungslast (Beweis und Gegenbeweis)**

Beweisverfügung (ZPO 154) II

- **nach ZPO 319 anfechtbare Verfügung bei einem nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil?**
- **Möglichkeit zum Gegenbeweis (falls nicht Gegenstand der Beweisverfügung)?**
- **Jederzeitige Abänderbarkeit, aber auch Möglichkeit zur Ergänzung**

Zur Erinnerung: Recht als Beweisthema

iura novit curia, gilt auch für ausländisches Recht (IPRG 16,1 1. Satz), aber

„Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen **kann** der Nachweis den Parteien überbunden werden.“ (IPRG 16,1 in fine)

Wer einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht, ist gut beraten, den Inhalt des ausländischen Rechtes in den Rechtsschriften zu behaupten und minimal Literatur oder ein Gutachten einzureichen.

Einige Rosinen aus dem Beweiskuchen:

- **Vorsorgliche Beweisführung (ZPO 158)**
- **Mitwirkungspflicht und Verweigerung (ZPO 160 – 167)**
- **Urkunde gemäss ZPO 177**
- **Echt oder nicht? (ZPO 178 und 180)**
- **Parteibefragung (ZPO 191) vs. Beweisaussage (ZPO 192)**

Vorsorgliche Beweisführung (ZPO 158)

„Das Gericht nimmt jederzeit Beweis ab, wenn: ...

*b. die gesuchstellende Partei eine Gefährdung der Beweismittel oder **ein schutzwürdiges Interesse** glaubhaft macht.“ (ZPO 158,1)*

Nach Botschaft: Beweisabnahme zur Abklärung der Prozessaussichten möglich → pre-trial-discovery im Schweizer Recht (z.B. Herausgabe von Akten, Einvernahme eines Zeugen)

Ziel gemäss Botschaft aussichtslose Prozesse zu vermeiden

Mitwirkung und Verweigerung (ZPO 160 ff)

- Sind umfassend geregelt v.a auch für Parteien selber:
- Unberechtigte Verweigerung wird vom Gericht bei der Beweiswürdigung berücksichtigt (ZPO 164).
- Für die Unternehmensjuristen bleibt es – zumindest nach der ZPO – dabei, dass sie sich nicht auf ein Verweigerungsrecht berufen können (ZPO 160 und 166).

Urkunde gemäss ZPO 177

„Als Urkunden gelten Dokumente wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.“

- **Offene Formulierung**
- **EXKURS: Email-Ausdruck als Beweis?**
- **Alles wie bisher: Beweis falls bestritten mit Originaldaten (oder Spiegelung) und allen Angaben (Ausdrucke reichen i.d.R. nicht!)**

Echt oder nicht? (ZPO 178 und 180)

- Es können Kopien eingereicht werden (ZPO 180,1), aber
- andere Partei muss Echtheit begründet bestreiten (ZPO 178) oder
- Gericht kann Einreichung der Originals verlangen (ZPO 180).

WICHTIG: Die Einreichung des Originals sollte zumindest in den Rechtsschriften offeriert werden. Generelle Offerte?

Parteibefragung (ZPO 191) vs. Beweisaussage (ZPO 192) – Bedeutung?

- **Beides sind Beweismittel und müssen mit Beweisverfügung angeordnet werden.**
- **Die Parteibefragung ist die mildere Form, die Beweisaussage die qualifizierte.**
- **Parteien dürfen nur die Parteibefragung beantragen.**
- **Die Beweisaussage wird von Amtes wegen mit Strafdrohung angeordnet.**

Gedankensplitter zum Schluss

- **Bedeutung der neuen ZPO für meine laufenden Verfahren? (z.B. Novenbeschränkungen in den Rechtsmitteln) → Wo muss ich bereits heute handeln?**
- **Grundsatz der Vorsicht bei Bestimmungen mit Auslegungsspielraum (sorgfältig behaupten und Beweis offerieren)**
- **Mut etwas zu wagen (z.B. vorsorgliche Beweiserhebung, Pochen auf richterliche Fragepflicht)! Wir betreten Neuland, die kantonale Praxis ist nicht mehr sakrosankt.**

Viel Spass mit der ZPO!